OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551476/2/FP

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von H J D, x vertreten durch H / N Rechtsanwälte GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 22. März 2019, GZ: BHKIN-2019-84964/4-Me, betreffend einen Alternativauftrag nach § 58 Oö. NSchG 2001, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 22. März 2019, GZ: BHKIN-2019-84964/4-Me, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Im Spruch des im Rubrum genannten Bescheides trug die belangte Behörde dem Bf auf, binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids hinsichtlich eines „zweiten Sportplatzes“ um die nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung unter Anschluss bestimmter von der Behörde dargestellter Projektunterlagen anzusuchen.

Unter der Überschrift „Unterlagen für die nachträgliche Bewilligung des ersten bereits bestehenden Sportplatzes“ führte die belangte Behörde weitere vorzulegende Unterlagen an.

Oder:

Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Bescheides, auf eigene Kosten, den vorigen Zustand wieder herzustellen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wiederverfüllung der gehobenen Fläche bis auf das ursprüngliche Niveau
- Sanierung der derzeit offenen Entwässerungsanlage
- Humusierung und standortgerechte Begrünung (landwirtschaftliche Wiese)

Der Entscheidung lägen Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 21. März 2019 zu Grunde und seien diese ein wesentlicher Bestandteil des Bescheides. Das Gutachten würde in der Beilage übermittelt.

Zudem ordnete die belangte Behörde den Baustopp an.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit Schriftsatz vom 23. April 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass nach dem Oö. NSchG 2001 Sport- und Freizeitanlagen erst ab einer Fläche von 20.000 m² bewilligungspflichtig seien und es sich bei der Bestimmung des § 5 Z 5 Oö. NSchG 2001 um eine lex specialis zu § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 handle, weshalb zweiterer nicht zur Anwendung kommen könne.
Die Anlagen würden sich überdies nicht zur Gänze im Grünland sondern teilweise auf Bauland-Wohngebiet befinden.

Der Bf stellte überdies dar, dass der Bf zwar Eigentümer der betreffenden Grundstücke, nicht aber projektverantwortlich sei. Beim Bf handle es sich nicht um die primär anzusprechende Person.

Der Bf beantragte die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2019 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Bereits aus der Aktenlage ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Auf dem Grundstück x, KG W, befindet sich ein in der Vergangenheit errichteter umzäunter Sportplatz. Auf den Grundstücken x und x, KG W, wurden auf jedenfalls mehr als 2.000 m² Grabungsarbeiten durchgeführt, bei welchen an zumindest einer Stelle Höhenveränderungen von mehr als 1 m erfolgten.

Nach dem von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten liegt eine Biotopkartierung des Landes Oö. vor, welche am nordwestlichen Ende der abgegrabenen Fläche eine Feuchtwiese ausweist.
Am westlichen Rand der Fläche verlaufe ein ca. 1 m breites Gerinne, ein linker Zubringer zum D. Auf der rechten Bachseite sei Ufergehölz entfernt bzw. auf Stock gesetzt worden.

Die belangte Behörde hat keine Ermittlungen zur Frage getätigt, wer die vorliegenden Maßnahmen durchgeführt hat oder durchführen hat lassen.
Weiters liegen keine Ermittlungsergebnisse zum auf dem Grundstück x, KG W, in der Vergangenheit errichteten Sportplatz vor. Die belangte Behörde hat keine Ermittlungen zum Errichtungszeitpunkt, zum Urheber oder den im Zuge der Errichtung vorgenommenen Maßnahmen (bspw. Geländeveränderungen) getätigt.
Die belangte Behörde hat keine Ermittlungen dazu getätigt, welche Flächen (auch umliegende) einer allfälligen bestehenden Freizeitanlage zuzuordnen sind.
Es sind dem Akt weiters keine geeigneten Ermittlungen zur allfälligen Rodung von Busch- und Gehölzgruppen oder der Rodung von Ufergehölzen zu entnehmen.

Dem Bf wurde seitens der belangten Behörde keine Gelegenheit gegeben, Stellung zu nehmen.
[Akt]

Der behördliche Spruch lautet in seinen wesentlichen Teilen:

„Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf als Behörde der Landesverwaltung entscheidet wie folgt:

I. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:
Es wird Ihnen aufgetragen,
1. innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides, um die nachträgliche Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung unter Anschluss folgender Projektsunterlagen anzusuchen:

Für den Fall eines nachträglichen Ansuchens, sind für eine naturschutzrechtliche Bewilligung für den zweiten Sportplatz sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Formloser Antrag an die Naturschutzbehörde der BH Kirchdorf
- Projekt mit Technischem Bericht
- Planunterlagen: Urgeländeaufnahme
- Geplante Maßnahmen Grundriss, Höhen
- Geländeschnitte Urgelände / Projekt an markanten Profilen, einschließlich Darstellung des Grundwassers
- Geplanter Oberflächenaufbau und Begrünung des Sportplatzes
- Geplante Erdablagerungen mit Darstellung von Urgelände und Endzustand
- Darstellung von Ent- und Bewässerungsmaßnahmen
- Sanierung des Rohrauslasses
- Mögliche Stützbauwerke, andere Bauwerke (z.B. Zäune, Flutlicht, Materialhütten etc.)
- Nachweis der Standfestigkeit von Geländeveränderungen (Abgrabungen, Böschungen, Anschüttungen), hydrogeologisches Gutachten
- Geplante Rekultivierung nicht direkt betroffener Flächen
- Ersatzmaßnahmen (Planung von ökologisch wertvollen Strukturelementen im nahen Umkreis)
- Nominierung einer ökologischen Bauaufsicht für die Rekultivierung des Ufergehölzes und Durchführung der Ersatzmaßnahmen

Unterlagen für die nachträgliche Bewilligung des ersten bereits bestehenden Sportplatzes:

- Formloses Ansuchen
- Darstellung von Urgelände anhand von Orthofotos und Fotos (wenn vorhanden)
- Technischer Bericht und Plandarstellung der Anlage
- Darstellung möglicher sonstiger Maßnahmen im direkten Zusammenhang (z.B. Entwässerung)

oder

2. innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung dieses Bescheides, auf eigene Kosten, den vorigen Zustand wieder herzustellen und folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Wiederverfüllung der gehobenen Fläche bis auf das ursprüngliche Niveau
- Sanierung der derzeit offenen Entwässerungsanlage
- Humusierung und standortgerechte Begrünung (landwirtschaftliche Wiese)

Der Entscheidung liegen Befund und Gutachten der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz vom 21.03.2019 zu Grunde und sie sind ein wesentlicher Bestandteil dieses Bescheides. Dieses Gutachten wird in der Beilage übermittelt.

II. Einstellung der weiteren Ausführung (Baustopp)

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems verfügt die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Bauvorhabens bis zum Zeitpunkt einer allfälligen Bewilligung.
Rechtsgrundlagen:
§ 58 in Verbindung mit § 5 Z 15 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017“
[angefochtener Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 idgF lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. Anlage: alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt (angelegt) wird, z. B. Bauten, Einfriedungen, Bodenentnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen usw.;

[...]

4. Feuchtwiese: eine im Regelfall einmähdige Wiese, die überwiegend von Pflanzenarten bewachsen wird, die auf feuchten Böden konkurrenzstark sind;

[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;

7. land- oder gebietsfremde Arten: Arten, die nicht zu den in Oberösterreich oder in einem bestimmten Gebiet von Oberösterreich von Natur aus heimischen Arten zählen;

8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;

[...]

10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;

[...]

15a. Trockenlegung von Feuchtlebensräumen: jede Entwässerungsmaßnahme, die den Wasserhaushalt des Lebensraums wesentlich beeinträchtigt;

15b. Uferbereich: jener sowohl land- als auch gewässerseitige Bereich entlang der gemäß den §§ 9 und 10 besonders geschützten Oberflächengewässer, dessen ökologisches Gefüge unmittelbar oder mittelbar von den Wechselbeziehungen zwischen Gewässer und Umland abhängig ist;

[...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

5. die Anlage von Klettergärten und Klettersteigen sowie die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 20.000 m², die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus; unabhängig von einem Flächenausmaß die Errichtung oder Erweiterung solcher Anlagen, wenn dafür eine Bodenversiegelung, wie Asphaltierung, Betonierung und dgl. auf einer Fläche von insgesamt mehr als 1.000 m² Grundfläche erforderlich ist;

[...]

14. die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen, von Heckenzügen, von Auwald, von Schluchtwäldern, Moorwäldern sowie von Schneeheide-Föhrenwäldern und Geißklee-Traubeneichenwäldern; die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen in einer Entfernung von bis zu 40 m von einem Wohngebäude bedarf keiner Bewilligung;

15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;

16. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm;

[...]

18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;

19. die gänzliche Beseitigung und die Beseitigung von Teilen von Blockhalden;

20. die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus;

[...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie

2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 27a Oö. BauO 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

2. im Grünland (§ 3 Z 6)

a) die Überspannung mit Brücken;

b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;

c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;

d) die Rodung von Ufergehölzen;

e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;

f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,

2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,

3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

§ 58

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen. (Anm: LGBl.Nr. 92/2014, 54/2019)

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, sind die Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind sinngemäß bei verbotenen Werbeeinrichtungen gemäß § 13 anzuwenden. (Anm: LGBl. Nr. 54/2019)

(Anm: LGBl.Nr. 35/2014)

Artikel IV

(Anm: Übergangsrecht zur Nov. LGBl. Nr. 54/2019)

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.
(2) Die in dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes jeweils anhängigen Feststellungsverfahren gemäß den §§ 9 und 10 Oö. NSchG 2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, sind nach den bis dahin geltenden Bestimmungen weiterzuführen."
[...]

III.2. Adressat des Alternativauftrages:

Das Oö. NSchG 2001 hat als Adressat für Wiederherstellungsmaßnahmen primär jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen und erst subsidiär die verfügungsberechtigten Personen (vgl. dazu insbesondere auch die diesbezüglichen Erl. in den MB zu LGBl. Nr. 92/2014, wonach primär die Verursacherin bzw. der Verursacher eines gesetzwidrigen Zustands - verbunden mit der Duldungspflicht der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers - zur Wiederherstellung herangezogen werden soll) vorgesehen. Ist für die Behörde also ermittelbar, wer die Maßnahme selbst ausgeführt oder beauftragt hat (ausführen hat lassen), ist dieser Person die Wiederherstellung aufzutragen und kann diesfalls nicht auf Verfügungsberechtigte (Grundeigentümer) zurückgegriffen werden, zumal diese nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur „allenfalls subsidiär" herangezogen werden können.

Der Bf stellt in seiner Beschwerde im Ergebnis dar, er sei nicht jene Person, die das Vorhaben ausgeführt hat.

Bevor die Behörde sich an den Grundstückseigentümer wendet, hat sie Ermittlungen zu führen, wer der Verursacher ist und ob der Verursacher als Adressat noch greifbar ist, was nicht der Fall ist, wenn dieser etwa nicht mehr am Leben, oder sonst nicht ermittelbar ist (vgl. LVwG Oö. vom 12. Dezember 2017, LVwG-551123/14/FP - 551124/2). Auch Unternehmen kommen als Adressat in Betracht.

Vorliegend hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungen zu dieser Frage gepflogen. Der Bf wurde nach dem Aktenstand nicht einmal aufgefordert, zu den Ermittlungsergebnissen der belangten Behörde (hier insbesondere das naturschutzfachliche Gutachten) Stellung zu nehmen. Das Parteiengehör wurde nicht gewahrt und konnte der Bf insofern auch nichts zur Urheberschaft darlegen. Erst in der Beschwerde deutet er an, selbst nicht verantwortlich zu sein.
Insofern hat die belangte Behörde, die vorgreifend davon ausging, der Bf habe die vorliegenden Maßnahmen durchgeführt, wesentliche Ermittlungsschritte zur Gänze unterlassen.

III.3. Vorliegen eines nach dem Oö. NSchG 2001 bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Vorhabens.

III.3.1. Kumulation der Tatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001

Der Bf geht in seiner Beschwerde davon aus, dass es sich bei der Bestimmung des § 5 Z 5 Oö. NSchG 2001 um eine lex specialis zu § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 handelt. Er schließt daraus, dass § 5 Z 15 leg. cit. nicht zur Anwendung kommen kann.
Nach allgemeinen Regeln ist eine lex specialis ein spezielles Gesetz, das dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) vorgeht. Vereinfacht gesagt derogiert das spezielle Gesetz dem allgemeinen Gesetz dort, wo ersteres nur einen bestimmten Sachbereich regelt, während die allgemeine Norm für mehrere Bereiche gilt. Die lex specialis-Regel kommt allerdings dort nicht zur Anwendung, wo sich zwei Vorschriften wie zwei Mengen mit einer Schnittmenge verhalten. (vgl. Bydlinski, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff[2], S. 465).
Vorliegend existiert nicht nur keine allgemeinere Regel (die beiden vom Bf genannten Tatbestände regeln Unterschiedliches speziell), sondern liegen auch in Bezug auf den konkreten Fall auch Überschneidungen vor.
Die Anlage eines Sportplatzes kann auch Maßnahmen bedingen, die andere Tatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001 betreffen. So kann es bei der Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen zu erheblichen Geländeveränderungen, oder zur Rodung von Gehölzen kommen. Es kann also gewisse Überschneidungen geben (Schnittmengen). Genauso ist aber denkbar, dass für die Errichtung einer Sport- oder Freizeitanlage keine Geländeveränderungen iSd § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 erforderlich sind, da in der Natur naturgemäß auch Flächen existieren können, die bei der Anlage von Sport- und Freizeitanlagen keine geländeverändernden Maßnahmen im Sinne des § 5 Z 15 leg. cit. erfordern (zB. flache Geländeteile für Sportplätze, hügelige Flächen bei Motocross-Strecken etc.). Die Argumentationslinie des Bf, die Errichtung von Sportanlagen wäre quasi immer mit Höhenveränderungen im Ausmaß von 1 m verbunden, die er als Grundlage für das Vorliegen einer lex generalis und einer lex specialis heranzieht, greift insofern zu kurz, weil sie nur den konkreten Sachverhalt betrachtet, andere denkbare Umstände aber außer Acht lässt.
Die einzelnen, sehr speziellen und kasuistischen Tatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001 regeln im Ergebnis alle Spezialfälle, sodass die lex specialis Regelung nicht zur Anwendung kommen kann.

Die einzelnen Tatbestände des § 5 Oö. NSchG 2001 kommen vielmehr kumulativ zur Anwendung, sofern sie nicht nach ihrem Wortlaut als leges speciales ausgestaltet sind.
So sieht die Regelung des § 5 Z 1 Oö. NSchG 2001 eine Bewilligungspflicht von Straßenbauvorhaben explizit nur vor, wenn die Geländeveränderung mehr als 1,5 m ausmacht, wodurch die Bestimmung des § 5 Z 15 Oö. NSchG 2001 aufgrund des Vorliegens einer lex specialis bei Straßenbauvorhaben nicht zur Anwendung kommt.

Die Z 15 des § 5 leg. cit. ist also bei Vorhaben, die Sportstätten betreffen, ebenso wie andere allenfalls einschlägige Bestimmungen, ebenso anzuwenden, sofern ihr Tatbestand erfüllt wird (vgl. dazu Punkt III.4.2.).

III.4.1. Unbestimmtheit des vorliegenden Spruchs:

Gemäß § 59 Abs 1 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit [...] in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. [...].

Der Spruch (sowie allfällige Nebenbestimmungen) muss nach stRsp des VwGH so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag – ohne neuerliche Nachforschungen (vgl VwGH 15. 12. 1994, 94/06/0022) – zu entsprechen (siehe insb auch VwGH 25. 4. 1996, 95/07/0193), und er andererseits vollstreckt werden kann (VwGH 15. 12. 1994, 94/06/0022; 14. 10. 2003, 2001/05/1171), also ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen, ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme ergehen kann (VwGH 16. 9. 1999, 99/07/0063; 29. 6. 2000, 2000/07/0014; 27. 6. 2002, 2000/10/0162). [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 37 (Stand 1.7.2005, rdb.at)]

Der vorliegende Spruch – und ist dies Folge des mangelhaften Ermittlungsverfahrens – erweist sich als unklar und versetzt den Adressaten nicht in die Lage zu erkennen, welche Handlungen die belangte Behörde von ihm erwartet. Der Spruch selbst enthält keinerlei nachvollziehbare Hinweise auf die betroffene Örtlichkeit (Grundstücksnummern, sonstige nachvollziehbare Beschreibung der Örtlichkeit, zB durch Beilage eines Luftbildes). Die belangte Behörde benennt lediglich im Betreff (außerhalb des Spruchs) alle betroffenen Grundstücke, ohne im Einzelnen darzulegen wo die verschiedenen Maßnahmen gelegen sind. Auch die Vollziehbarkeit ist nicht gegeben. Vielmehr verwendet der Spruch unbestimmte Begriffe (zB.: „zweiter Sportplatz“), grenzt die Fläche nicht klar ab (auch nicht in Bezug auf allfällige außerhalb des Grünlands gelegene Teile) und stellt nicht dar, welche einzelnen bewilligungspflichtigen Maßnahmen der Bf ohne Bewilligung gesetzt hat. Eine nachvollziehbare Zuordnung zu den betroffenen Grundstücken ist nicht gegeben. Dies betrifft insbesondere den in der Vergangenheit auf GSt. Nr. x errichteten Sportplatz, für welchen die belangte Behörde eine Bewilligungspflicht sieht, jedoch nicht darstellt, aufgrund welcher Umstände und aufgrund welcher Gesetzesbestimmung (damals) eine Bewilligungspflicht gegeben war.

Im Rahmen einer Nebenbestimmung ordnet die belangte Behörde an, der Bf habe bestimmte Unterlagen vorzulegen. Die offensichtlich aus dem

naturschutzfachlichen Gutachten herauskopierten Punkte enthalten aber nicht lediglich Unterlagen. So führt die belangte Behörde unter einem Punkt etwa an: „Sanierung des Rohrauslasses“. Es kann sich dabei schon dem Grunde nach nicht um eine Unterlage handeln. Will die belangte Behörde dem Bf jedoch auftragen, einen Rohrauslass zu sanieren, wird sie dies unter Vorschreibung einer konkreten Maßnahme zu tun haben. Sie wird zuerst dahingehend zu ermitteln haben, ob die Maßnahme einen naturschutzrechtlichen Tatbestand erfüllt, also ob überhaupt eine Bewilligungspflicht gegeben ist.
Der Begriff „Sanierung“ ist dabei völlig unbestimmt und versetzt den Bf nicht in die Lage, der Anordnung zu folgen.

Die belangte Behörde übersieht dabei im Übrigen, dass es Sache des Projektwerbers ist, wie er sein Projekt gestaltet. Er hat dem Bewilligungsantrag dabei die in § 38 Oö. NSchG 2001 vorgegebenen Unterlagen vorzulegen. Sind diese unvollständig, hat die Behörde gemäß § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.
Die ohnehin undeutliche Auflistung von Unterlagen scheint überdies Punkte zu enthalten, die Wiederherstellungsmaßnahmen zu betreffen scheinen. Diese sind nicht Gegenstand des Punktes 1 des Alternativauftrages, sondern können, entsprechend konkret, Gegenstand des Punktes 2 des Alternativauftrages sein. Dort ist es erforderlich, allenfalls konkrete Anordnungen zu treffen, wie die Wiederherstellung zu gestalten ist. Dazu fehlen jedoch geeignete Feststsellungen.

Hinsichtlich der Vorschreibung von „Ersatzmaßnahmen“ (richtig: Ausgleichsmaßnahmen) sei die belangte Behörde auf § 14 Abs 3 und 4 Oö. NSchG 2001, nach welchem solche im Bereich des § 5 Z 5 oder 15 Oö. NSchG 2001 nicht vorgesehen sind, hingewiesen. Vielmehr können hier lediglich Maßnahmen gemäß § 14 Abs 2 leg. cit. vorgeschrieben werden. Auch diese haben Gegenstand des Bewilligungsverfahrens zu sein und erfordern entsprechende Feststellungen aufgrund eines nachvollziehbaren Gutachtens.

III.4.2. Weitere Mängel im Ermittlungsverfahren:

Voraussetzung für die Erlassung eines Alternativauftrages ist nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 die Verwirklichung oder wesentliche Änderung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung.

Die belangte Behörde behandelt in ihrem Bescheid zwei Anlagen. Sie bezieht sich zunächst auf die von ihr festgestellten Erdbewegungen.
Sie übersieht in diesem Zusammenhang, dass diese im unmittelbaren Nahebereich eines fließenden Gewässers stattgefunden haben.

Feststellungen zur Frage, ob es sich dabei um einen Bach iSd. § 10 Oö. NSchG 2001 handelt, hat die belangte Behörde jedoch nicht getroffen. Es

fehlen in diesem Zusammenhang Feststellungen, ob ein vom Wasser ausgebildetes bzw. gestaltetes Gewässerbett gegeben ist (fachliche Umstände; Sachverständigenfrage) und ob das vorliegende Gewässer 1. in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl. Nr. 26/2017 aufscheint, oder 2. in einen See mündet, oder 3. in die in der genannten Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche mündet oder 4. in Bäche gemäß 3. mündet (Zubringer zweiter Ordnung).

Diese Frage ist vorliegend auch deshalb von Bedeutung, weil das Gesetz etwa Unterscheidungen in Bezug auf die Rodung von Gehölzen macht und das von der belangten Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten die „Entfernung“ von das Gewässer begleitenden Gehölzen andeutet.

Diesfalls kommt eine Bewilligungspflicht entweder nach § 5 Z 14 (Rodung von Busch- und Gehölzgruppen) oder § 10 Abs 2 Z 2 lit d leg. cit. [Rodung (auch einzelner) Ufergehölze] in Betracht. Auch nach der alten Rechtslage, wäre eine Auseinandersetzung mit dieser Frage (arg. „Jeder Eingriff in das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt“) erforderlich gewesen.
Das Gutachten ist auch diesbezüglich undeutlich und damit unvollständig geblieben. Hier wird die Sachverständige zunächst aufzufordern sein, sich klar zu äußern, ob die Gehölze nun nur auf Stock gesetzt, oder samt ihrer Wurzel entfernt, also gerodet wurden.

Auch das vorliegende Rohr, mit dem sich die belangte Behörde nur am Rande auseinandersetzt, ist im Hinblick auf § 10 Abs 2 lit f), sofern es im Grünland liegt, näher zu betrachten. Auch hier wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Zuordnung zu einem gesetzlichen Tatbestand ermöglichen.

Weiters hat es die belangte Behörde zur Gänze unterlassen, den erforderlichen Sachverhalt in Bezug auf den bereits in der Vergangenheit errichteten „Sportplatz“ (im umgangssprachlichen Sinne) festzustellen.
Eine Zuordnung zu einem gesetzlichen Tatbestand, insbesondere in Bezug auf den Errichtungszeitpunkt ist angesichts des Fehlens sämtlicher Sachverhalts-feststellungen nicht möglich. Weder hat sich die belangte Behörde anhand nachvollziehbarer Beweisergebnisse mit den Grenzen einer allenfalls vorliegenden Sport- und Freizeitanlage (hiezu wird nicht nur die eigentliche „Spielfläche“ sondern auch zugeordnete andere Anlagen zu zählen sein) und der Frage ihrer nunmehrigen Erweiterung auseinandergesetzt, noch hat sie Feststellungen dazu getroffen, die eine Zuordnung des in der Vergangenheit errichteten Sportplatzes zu einem gesetzlichen Tatbestand möglich machen. Es liegen keinerlei Feststellungen vor, die eine rechtliche Beurteilung, ob der in der Vergangenheit errichtete Sportplatz überhaupt irgendeinem Konsens zugeführt werden musste (was nicht der Fall wäre, wenn kein gesetzlicher Tatbestand eingreift).

Es wäre hier erforderlich gewesen ein Ermittlungsverfahren abzuführen und Feststellungen zu treffen, wann die in der Vergangenheit angelegte Sportfläche (dass es sich um eine solche handelt, scheint unstrittig zu sein) errichtet wurde und ob überhaupt von geländeverändernden Maßnahmen iSd des Gesetzes (auch anhand der damals gültigen Rechtslage) gesprochen werden kann, bzw. ob die getroffenen Maßnahmen überhaupt vom Oö. NSchG 2001 erfasst waren.

Auch die Frage des Vorliegens von Bodenversiegelungen wurde nicht geklärt.

Dazu kommt, dass das Gutachten der Amtssachverständigen das Vorliegen eines Sonderstandortes (Feuchtwiese) erwähnt (§ 5 Z 18 leg. cit.). Auch hier wurden keine ausreichenden Ermittlungen gepflogen und blieb das Gutachten hier unvollständig. Die belangte Behörde scheint dem Bf in diesem Zusammenhang die Vorlage von Schriftstücken vorzuschreiben, übersieht jedoch, dass sie selbst zu entsprechenden Ermittlungen und allfällige Vorschreibungen auf Basis eines Sachverständigengutachtens verpflichtet wäre. Die Feststellungen der Sachverständigen, die nur auf andere Unterlagen (Biotopkartierung) verweist, diese aber nicht beischafft und dem Gutachten anschließt, oder diese im Gutachten zumindest nachvollziehbar darstellt, sind unvollständig geblieben. Auch diesbezüglich hat die belangte Behörde die Sachverständige nicht zur Ergänzung aufgefordert.

Schließlich kann den vorliegenden, aus dem Jahr 2016 stammenden Luftbildern entnommen werden, dass die vorliegende Fläche im Norden, Osten und Westen verhältnismäßig dicht umbaut ist. Die Frage des Vorliegens einer geschlossenen Ortschaft (vgl. § 10 alt und neu, § 5 neu) kann deshalb nicht völlig außer Acht gelassen werden und wird sich die belangte Behörde unter Einbindung eines Amtssachverständigen auch mit dieser Frage auseinanderzusetzen haben.
Der aktuelle Zustand wurde seitens der Behörde nicht ermittelt.

Erforderlich ist also ein entsprechendes Ermittlungsverfahren der Behörde, welches die Zuordnung von Maßnahmen (insb. bezüglich ihrer genauen Lage) zu den jeweils relevanten gesetzlichen Bestimmungen zulässt und ein Sachverhaltssubstrat für deren Anwendung schafft, sodass die belangten Behörde in die Lage versetzt wird, konkrete und nachvollziehbare Anordnungen (etwa im Wege von Nebenbestimmungen) zu treffen und der Adressat des Bescheids in die Lage versetzt wird, anordnungsgemäß zu handeln (vgl. Punkt 4.1.). Dies wird auf Basis der zum Zeitpunkt der Entscheidung feststellbaren Maßnahmen zu geschehen haben.

III.5. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der

maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.
Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinne einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Vorliegend sind Ermittlungen zunächst in Bezug auf den Verursacher unterblieben, weshalb der vorliegende Abspruch sich auch auf die Anordnung in Bezug auf die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung beziehen muss.

Weiters hat die belangte Behörde in Bezug auf die bereits in der Vergangenheit errichtete Sportfläche keinerlei Ermittlungen getätigt.

In Bezug auf die festgestellten Erdarbeiten hat es die belangte Behörde unterlassen ausreichende Ermittlungen zu tätigen, die eine Zuordnung zu den verschiedenen gesetzlichen Tatbeständen ermöglichen.
Auch im Hinblick auf die in Punkt 2 des Alternativauftrages anzuordnenden Maßnahmen (Form der Wiederherstellung) hat die belangte Behörde bloß ansatzweise ermittelt.

Die getätigten Ermittlungen beschränken sich im Ergebnis auf jene Fläche, auf welcher die Erdarbeiten stattgefunden haben, und stellen örtlich wenig konkret das Vorliegen gewisser Umstände fest (Vorhandensein eines Rohrs, Entfernung von Gehölzen, Sonderstandort). Es fehlen konkrete Feststellungen in Bezug auf einen allfälligen Uferschutzbereich und seine Ausdehnung, sodass eine Zuordnung zu den verschiedenen Tatbeständen des Oö. NSchG 2001, insbesondere zu § 5 oder § 10 leg. cit. nicht möglich ist. Auch wurde nicht festgestellt, welche Maßnahmen der Bf gesetzt hat und hat die Sachverständige sich nicht dazu geäußert, welche

Handlungen der Bf zu setzen haben wird, sofern ein Rückbau stattzufinden hat, sodass die Vorschreibung konkreter Handlungen nicht ermöglicht wird. Dies hat im zweiten Punkt des Alternativauftrages jedoch zu geschehen.

Der vorliegende Alternativauftrag dient – so scheint es - eher dazu, Informationen vom Bf zu erlangen, um die Sache abschließend beurteilen zu können. Dies muss aber Gegenstand des Ermittlungsverfahrens selbst sein. Dazu wird die belangte Behörde den Bf oder andere an den Arbeiten (und der Errichtung der älteren Anlage) beteiligte Personen zur Stellungnahme aufzufordern oder ihn einzuvernehmen haben bzw. andere Ermittlungen zu pflegen haben. Erst dann wird die Sachverständige auch in die Lage versetzt werden, ihr „vorläufiges naturschutzfachliches Gutachten“ vervollständigen zu können.

Dementsprechend unbestimmt blieb der behördliche Spruch, der es dem Bf bzw. dem Verursacher nicht ermöglicht, zu erkennen, welche konkreten Handlungen die belangte Behörde von ihm (an welchen Stellen) erwartet. Dementsprechend fehlt es auch weitgehend an einer Begründung.

Im Übrigen lässt sich dem Akt nicht entnehmen, dass die belangte Behörde dem Bf Parteiengehör eingeräumt hätte, sodass sich dieser zu allfälligen Handlungen oder zum naturschutzfachlichen Gutachten hätte äußern können. Diese Stellungnahmemöglichkeit ist jedoch wesentlicher Teil des Ermittlungsverfahrens.

Die belangte Behörde hat insofern in wesentlichen Bereichen (insb. in Bezug auf die ältere Anlage) nicht, sonst bloß ansatzweise, ermittelt.
Aufgrund dieser nur oberflächlichen Ermittlungen steht weder fest, wer Adressat des Alternativauftrages zu sein hat, noch welche und ob Tatbestände des NSchG erfüllt sind (insb. ältere Anlage; Bach), noch welche konkreten Handlungen aufzutragen sind.

Zusammenfassend steht der für eine inhaltliche Entscheidung maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG somit nicht fest.

Die Verfahrensergänzung bzw. die erforderlichen Ermittlungsschritte durch das Verwaltungsgericht selbst sind nicht im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden.

Für das erkennende Gericht ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können, als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Gegenteil. Die belangte Behörde ist nach bereits erfolgter Ermittlungstätigkeit bereits mit dem Verfahren vertraut und in dieses

eingearbeitet. Sie kennt die Örtlichkeit wie die der belangten Behörde zugeordneten Sachverständigen bereits. Diese haben bereits teilweise Befund aufgenommen und werden in der Lage sein, die erforderlichen Gutachtensergänzungen schneller zu bewerkstelligen, als ein vom Verwaltungsgericht neu bestellter Sachverständiger, der die Sache von Grund auf neu zu beurteilen hat. Insofern wird die belangte Behörde in der Lage sein, die Ergänzung des gegenständlichen Verfahrens wesentlich rascher und kostensparender abzuführen als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor, weshalb das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid aufhebt und zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen und Erlassung eines neuen mängelfreien und ausreichend konkretisierten Bescheids an die belangte Behörde zurückverweist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die dargelegten Umstände ergeben sich aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl